

Die Arbeitsgruppe überprüft auch eingehende Informationen über asoziale und kriminell gefährdete Bürger mit dem Ziel, in notwendigen Fällen Anträge zur Beratung vor den gesellschaftlichen Gerichten zu stellen oder dem örtlichen Rat den Abschluß eines Betreuungsprogramms vorzuschlagen und differenzierte Erziehungsmaßnahmen vorzubereiten. Durch diese Arbeit wurde bei den Personen, die entsprechend § 3 der Gefährdetenverordnung erfaßt werden mußten, bei 20,4 % ein positives Ergebnis erzielt, 62,3 % befinden sich noch im Erziehungsprozeß und nur gegen 17,3 % der Bürger mußte Strafanzeige erstattet werden.

Rechtspropagandistische Tätigkeit der Arbeitsgruppen

Durch die Bildung und die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist den Räten der Städte und Gemeinden bewußt geworden, daß die Kriminalitätsvorbeugung keine Ressortaufgabe der Mitarbeiter der Abteilung für Innere Angelegenheiten oder der Kommission Ordnung und Sicherheit ist, sondern in der Verantwortung aller Sachgebiete der örtlichen Räte liegt.

Da sich die Arbeitsgruppen zu einem wesentlichen Teil aus gesellschaftlichen Kräften zusammensetzen, wurden breite Bevölkerungsschichten in die Verwirklichung des sozialistischen Rechts einbezogen. So konnten im Kreis Merseburg 122 ehrenamtliche Mitarbeiter für diese Arbeitsgruppen gewonnen werden. Zugleich wurde ein koordiniertes Zusammenwirken aller Beteiligten erreicht.

Die Arbeitsgruppen haben durch Erläuterung des sozialistischen Rechts in den Betrieben und Wohngebieten einen wirksamen Beitrag zur Kriminalitätsvorbeugung geleistet und damit zugleich für die Wiedereingliederung und Betreuung aus der Straftat entlassener Personen eine hohe Bereitschaft für eine Mitarbeit erreicht. Die Arbeitsgruppen führen jährlich Rechtspflegekonferenzen in ihrer Stadt oder in ihrer Gemeinde durch, auf denen mit allen gesellschaftlichen Kräften

die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit ausgewertet und die in der Tätigkeit neu aufgetretenen Probleme geklärt werden. Im Jahre 1971 fanden solche Beratungen in der Kreisstadt, in weiteren drei Städten und in zwei Großgemeinden statt.

Betriebsleiter solcher Betriebe, in denen Mängel und Unzulänglichkeiten bei der Wahrnehmung der Verantwortung auf dem Gebiet der Einhaltung der Gesetzlichkeit festgestellt wurden, werden zur Berichterstattung vor die Arbeitsgruppe des örtlichen Rates geladen. Damit wurde erreicht, daß im Kreis Merseburg unberechtigte fristlose Entlassungen von Gesetzesverletzern, kriminell Gefährdeten und asozialen Personen erheblich zurückgegangen sind. Die Betriebe konsultieren die örtlichen Räte über die Möglichkeiten erzieherischer Einwirkungen auf diese Personen und qualifizieren so zugleich die Kollektive der Werk tätigen, damit diese ihrer erzieherischen Funktion immer besser gerecht werden können. Daß es im Kreis Merseburg in allen Groß- und mittleren Betrieben Werkleiteranweisungen über die Einhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gibt und daß diese Fragen vielfach Bestandteil der Betriebskollektivverträge sowie der Wettbewerbsprogramme der Werk tätigen geworden sind^{*/}, ist wesentlich mit auf die Tätigkeit der Arbeitsgruppen für Kriminalitätsvorbeugung bei den örtlichen Räten zurückzuführen.

Auch an der ständigen Erhöhung der Aufklärungsquote von Strafsachen — sie liegt im Durchschnitt bei 90—95 % der bekannt gewordenen Straftaten — und der kontinuierlichen Senkung der wiederholten Straffälligkeit haben die Arbeitsgruppen durch die von ihnen bei den gesellschaftlichen Kräften erreichte Bereitschaft, an der Kriminalitätsvorbeugung mitzuwirken, großen Anteil.

^{*/} Vgl. dazu Jahn/Winkler, „Weitere Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Betrieb“, NJ 1972 S. 221 ff.

Dr. HERBERT POMPOES, Richter, und Dr. RICHARD SCHINDLER, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen

Das Oberste Gericht orientiert schon seit längerer Zeit verstärkt darauf, daß im Interesse der gesellschaftlichen Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtsprechung hohe Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und differenzierte rationelle Verfahrensweise eine Einheit bilden müssen. Ausdruck dafür sind der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) sowie die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen vom 5. Mai 1971 und zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15). Mit dieser Orientierung wird angestrebt, sowohl in komplizierten und umfangreichen Verfahren als auch in einfachen Strafsachen den staatlichen und gesellschaftlichen Aufwand in das richtige Verhältnis zu den Anforderungen zu setzen, die sich aus der Tat, der Person des Täters und den den Straftaten zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben.

Bedeutung von Verhandlungskonzeptionen

Im Beweisbeschluß des Plenums des Obersten Gerichts wird festgestellt: „Ein wichtiges Mittel zur Sicherung

des planmäßigen systematischen Herangehens an die Beweisführung, vor allem bei komplizierten Beweislagen, ist die Erarbeitung von Verhandlungsplänen und -konzeptionen. Bei umfangreichen und schwierigen Beweislagen sind die Gerichte verpflichtet, sich derartige Pläne bzw. Konzeptionen zu erarbeiten. Das entspricht den hohen, an die gerichtliche Beweisführung gestellten Anforderungen. Verhandlungspläne und -konzeptionen dienen der verantwortungsbewußten Vorbereitung von Richtern und Schöffen auf die Hauptverhandlung und erhöhen die Qualität der Beweisführung, der Verhandlungskultur und Entscheidungsfindung.“^{1/1}

Der Präsident des Obersten Gerichts hat diese Bedeutung der Verhandlungskonzeptionen unterstrichen und den Kreisgerichtsdirektoren empfohlen, die Verhandlungskonzeptionen mit den Richtern durchzusprechen. Dabei wies er auch auf den bei der Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen strikt zu beachtenden Gesichtspunkt der Differenzierung hin, indem er kritisch feststellte, „daß die Forderung einzelner Bezirksgerichte, eine derartige Konzeption für jedes Verfahren schriftlich auszuarbeiten, ihrem Anliegen, das Verfahren zielgerichtet vorzubereiten, nicht gerecht wird und zu for-

^{1/1} Ziffer 4.1. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21).